

Allgemeine Bekanntmachungen

Gastwirtschaftsgesuch

Pratteln: Ilaria Ogis, Herrengrabenweg 55, 4054 Basel, stellt das Gesuch zur Erweiterung der bereits bestehenden Innenplätze des Restaurants «Racing Lounge» am Bahnhofplatz 1, 4133 Pratteln, von bisher 10 Innenplätze auf total 30 Innenplätze. Einsprachen sind bis 19. Juli 2021 (Poststempel) schriftlich und begründet bei der Sicherheitsdirektion, Bewilligungen, Postfach 200, 4410 Liestal, einzureichen. Sicherheitsdirektion, Bewilligungen

Gemeinde Zunzgen

Entscheid Regierungsrat i.S. Planungszone

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 16. September 2020 stimmte dem Antrag von sechs Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern "Errichtung einer Planungszone für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem Gemeindegebiet von Zunzgen" mit 30 Ja-gegen 25 Nein-Stimmen zu.

In der Folge erliess der Gemeinderat Zunzgen laut Beschluss und Auftrag genannter Gemeindeversammlung eine Planungszone (§53 Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft) für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem gesamten Gemeindegebiet Zunzgen.

Gegen den Erlass der Planungszone wurde von mehreren betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fristgerecht Beschwerde erhoben.

Der Regierungsrat hat am 29. Juni 2021 über den Erlass der Planungszone entschieden (Beschluss Nr. 2021-968):

1. Die Beschwerden werden gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Der Beschluss des Gemeinderats Zunzgen über den Erlass der Planungszone für alle Mobilfunkanlagen für 5 Jahre auf dem gesamten Gemeindegebiet Zunzgen wird aufgehoben.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung, VPO).
Gemeinde Zunzgen

Liquidations-Schuldenruf einer Stiftung

Art. 58 ZGB resp. Art. 742 OR

1. Firma (Name) und Sitz der aufgelösten Stiftung: **Stiftung für tierärztliche Betreuung von Findertieren, c/o Kleintierpraxis Uehlinger AG, Reinacherstrasse 20, 4142 Münchenstein**
2. Auflösungsbeschluss durch: Zirkulationsbeschluss des Stiftungsrates vom 10. Mai 2021 sowie gestützt auf die Liquidationsverfügung der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 31. Mai 2021.
3. Anmeldefrist für Forderungen: innert 30 Tagen ab dritter Publikation
4. Anmeldestelle für Forderungen: BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, Eisengasse 8, Postfach, 4001 Basel
5. Hinweis: Die Gläubiger der aufgelösten Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Nach ordnungsgemäsem Vollzug der rechtskräftigen Liquidationsverfügung ist die Vermögenslosigkeit der Stiftung nachgewiesen und der Stiftungszweck unerreichbar geworden.

BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel – 3. Publikation.

Verkehrspolizeiliche Anordnungen

In den folgenden Gemeinden sind gestützt auf § 4 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden verkehrspolizeilichen Anordnungen erlassen worden: **Frenkendorf**, Parzelle 910, Grundbuch Frenkendorf, Besucherparkplätze vor dem Gemeindezentrum Bächliackerstrasse 2 und Besucherparkplätze am Tüelenrainweg entlang Liestalerstrasse. Ändern der gelb markierten Besucherparkplätze auf der Parzelle 910 Grundbuch Frenkendorf und der weiss markierten Besucherparkplätze am Tüelenrainweg in blaue Zone mit entsprechender Ausschilderung, Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe».

Roggenburg, Einmündung Löwenburgweg in die Ederswilerstrasse «Kein Vortritt» (Signal 3.02 der Signalisationsverordnung SSV) mit entsprechender Markierung
Gegen diese Anordnung kann gemäss §§ 172ff. Des Gemeindegesetzes (SGS 180) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (SGS 175) innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt an gerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstr. 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.

Verkehrspolizeiliche Anordnungen (Kanton)

Die Sicherheitsdirektion sowie die Bau- und Umweltschutzdirektion haben, gestützt auf § 3 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft die folgenden Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Allschwil, Baslerstrasse, Baselmattweg bis Kantonsgrenze Basel-Stadt, beidseitig (Kantonsstrasse). Aufhebung Parkieren verboten (Aufhebung der Entscheide der Sicherheitsdirektion vom 14.02.1958, 21.08.1959, 16.02.1960, 02.01.1974, 22.04.1975, 03.04.1978, 04.08.1986, 06.02.1992, 02.02.1996 und 29.06.2000).

Allschwil, Baslerstrasse, Ein-/Ausfahrt Parkplatz Parkallee (Bypass), Nordseite (Kantonsstrasse). Einbahnstrasse (Einfahrt, Fahrtrichtung Dorfplatz). Einfahrt verboten (Ausfahrt, entgegen Fahrtrichtung). Rechtsabbiegen (Ausfahrt).

Allschwil, Baslerstrasse, Parkplatz Parkallee (Bypass), Nordseite (Kantonsstrasse). Parkfelder weiss (ohne Signalisation). 2 Parkfelder gelb für Gehbehinderte (ohne Signalisation).

Allschwil, Baslerstrasse, Parkplatz Parkallee (Bypass), Einfahrt (Kantonsstrasse). Verbot für Motorwagen und Motorräder. Zusatztafel: Zubringerdienst und Zufahrt Parkplatz gestattet.

Allschwil, Baslerstrasse, Nordseite, ab Liegenschaft Baslerstrasse 153 bis östlich der Einmündung Dürrenmattweg (Kantonsstrasse). Parkfelder weiss (ohne Signalisation).

Allschwil, Baslerstrasse, Nordseite, ab Einmündung Heuwinkelstrasse bis Liegenschaft Nr. 305 (Kantonsstrasse). Parkfelder weiss (ohne Signalisation).

Allschwil, Baslerstrasse, Nordseite, ab Liegenschaft Nr. 353 bis Nr. 345 (Kantonsstrasse). Parkfelder weiss (ohne Signalisation).

Allschwil, Baslerstrasse, Südseite, ab Privatzufahrt Baslerstrasse 204a (Autoeinstellhalle) bis Einmündung Sandweg (Kantonsstrasse).

Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) (Aufhebung der Entscheide der Sicherheitsdirektion vom 11.11.1974 und 08.10.1998).

Allschwil, Baslerstrasse, Nordseite, Bereich Liegenschaft Nr. 321 bis Einmündung Heuwinkelstrasse (Kantonsstrasse). Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) (Aufhebung des Entscheides der Sicherheitsdirektion vom 29.06.2000).

Allschwil, Baslerstrasse, Nordseite, Bereiche Liegenschaft Nr. 337 bis Nr. 329 (Kantonsstrasse). Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) (Aufhebung des Entscheides der Sicherheitsdirektion vom 29.06.2000).

Allschwil, Baslerstrasse, Nordseite, Abschnitt Dürrenmattweg bis Zugang Baslerstrasse 101 (Kantonsstrasse). Parkieren mit Parkscheibe (Blaue Zone) (Aufhebung des Entscheides der Sicherheitsdirektion vom 29.06.2000).

Allschwil, Baslerstrasse, Südseite, ab Einmündung Sandweg bis Einmündung Blumenweg (Kantonsstrasse). Parkfelder weiss (ohne Signalisation).

Im Zusammenhang mit der Fahrbahninstandstellung und Neugestaltung der Baslerstrasse, 2018 bis 2021, sind die oben aufgeführten Massnahmen infolge Neugestaltung des Parkregimes sowie im Interesse der Verkehrssicherheit notwendig.

Lausen, Bahnweg, Einmündung Hauptstrasse bis Einmündung Parz.Nr. 196 (Privatstrasse). Begegnungszone (Zonenerweiterung).

Röschenz, Sinsenstrasse, Klarengarten, Fluhstrasse, Vor der Fluh, Schindelhofstrasse und Erhardsrain (Gemeindestrassen). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Tempo-30-Zone).

Röschenz, Bündtenweg und Pfarrweg (Gemeindestrassen). Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Tempo-30-Zone).

Die oben aufgeführten Massnahmen sind mit Einführung der genannten Verkehrszonen notwendig.

Gegen diese Anordnungen kann gemäss Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung im Amtsblatt angerechnet, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die angefochtene Anordnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.